

SATZUNG
der
„Deutsche Stiftung für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Stiftung für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“. Sie ist eine Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2

Zweck

1. Zweck der Stiftung ist es, auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin die Forschung, Aus-, Weiter- und Fortbildung zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der wissenschaftlichen Arbeit in der Allgemeinmedizin.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen

1. Das Stiftungskapital beträgt DM 25.000
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) aus den Zuwendungen Dritter
3. Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) der Stiftungsrat

§ 6

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf bis sieben Personen. Er wird von dem Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (DEGAM) e.V. auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
2. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet durch Zeitablauf, Rücktritt oder Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt das Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (DEGAM) e.V. für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
5. Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit.
6. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Erträge des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung
 - b) Überwachung des Stiftungsvermögens
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung des Stiftungsvermögens
 - d) Festlegung der Geschäftsordnung der Stiftung
3. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes – in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende – vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlich, ebenso für den Beschluss über die Umwandlung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung.
3. Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll Ort, Beginn und das Ergebnis der Beratung enthalten. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9

Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus Personen, die die Stiftung materiell unterstützen oder ihr förderlich sind.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates soll mindestens fünf oder höchstens fünfzehn betragen.
3. Der Vorstand beruft die Sitzung des Stiftungsrates nach freiem Ermessen ein. Er hat eine Sitzung einzuberufen auf Verlangen von fünf Personen, von denen jede einzelne dem Vorstand oder dem Stiftungsrat angehört, und zwar als gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand. Den Vorsitz hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
4. Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung der Stiftungsaufgaben zu beraten.
5. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Zeitablauf, Rücktritt oder Tod des Mitgliedes.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 10

Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden.
 - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen gemäß §8 (2) der Satzung der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder und der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 11

Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

2. Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn
 - a) die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
 - b) Durch die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gleicher Zielsetzung der Stiftungszweck nachhaltiger erfüllt werden kann.
3. Bei einer Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gleicher Zielsetzung soll der Name der Stiftung „Deutsche Stiftung für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ beibehalten werden. Ebenso soll eine Angleichung der jeweiligen Satzungen im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen.
4. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
 - a) über 10 Jahre keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
5. In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ist gemäß § 8 (2) der Satzung die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Stifters einzuholen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Allgemeinmedizin.

Genehmigt durch die Stiftungsaufsicht am 8.11.2021.